

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur
Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 18. Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeinde-Verrechners

urn:nbn:de:bsz:31-9057

verkäufen, Liegenschaftsverkäufen würde $\frac{1}{2}$ fr. bis 1 fr. per Gulden besonders stipulirt.

Ist der Gemeinderechner zugleich Mitglied des Gemeinderaths (s. S. 2.), dann hat er seinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgebühren und für sonstige Dienstleistungen seine Gebühr, wie ein anderes Gemeinderaths-Mitglied anzusprechen.

§. 18.

Von den übrigen Dienstleistungen eines Gemeindevorrechners.

Derselbe kann nach §. 127. der G. D. in Gemeinden unter 3000 Seelen zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn, und hat deßfalls seinen Antheil an den Gewähr- und Erkennungsgeldern, wie jedes andere Glied des Gemeinderaths, auch seinen Sitz in der Kirche gleich den andern Gemeinderathsgliedern. Er ist daher in allen Geschäften und Vorkommenheiten als Gemeinderathsglied anzusehen. Früher war der Gemeindevorrechner verpflichtet, die Frohnden anzuzusagen, die Listen über die Frohndleistungen zu führen, damit sie am Ende des Jahrs unter den Frohndpflichtigen ausgeglichen werden konnten. Von diesem Geschäft ist der Gemeindevorrechner durch den §. 69. der G. D. befreit, indem ein Mitglied des Gemeinderaths ein Verzeichniß über die geleisteten Frohnden zu führen beauftragt werden soll.

Die Güterbau- und Jagdfrohnden, die Amts- oder Gerichtsfrohnden, und die Landesfrohnden, nemlich Chaussee-, Flußbaufrohnden, Frohnden zu Staats- und Kanzley-Gebäuden, die früher bestanden haben, sind entweder aufgehoben oder abgelöst; nur noch die Gemeindefrohnden und die Nothfrohnden, z. B. bey einer Wassers- oder Feuersnoth sind nicht aufgehoben. Zu Nothfrohnden ruft schon das innere Gefühl einen Jeden; denn wer wird nicht das Leben eines Menschen retten, wenn er kann; wer wird den Hausrath, das Vieh &c. einer Familie bey einem Brand nicht retten, wenn er kann? — Nothfrohnden sind also keine eigentliche Frohnden (Herrendienste), sondern vielmehr